

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben entsprechende Rechte gegenüber den ihnen unterstellten Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen in den Bezirken bzw. Kreisen.

B. Die Rechte und Pflichten im Gerichtsverfahren

1. Der Staatsanwalt erhebt und vertritt in Strafsachen die staatliche Anklage vor Gericht.
2. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung, zum Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger kann der Staatsanwalt
 - in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen ungesetzliche Entscheidungen Protest einlegen;
 - in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben (ausgenommen in Ehescheidungsverfahren) und Anträge stellen;
 - in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen durch die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Einreichung von Schriftsätzen und Rechtsgutachten mitwirken;
 - von allen Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich die Akten jedes Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahrens anfordern.
3. Der Generalstaatsanwalt kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen aller Gerichte beim Obersten Gericht beantragen.
Der Generalstaatsanwalt kann in Strafsachen bis zur Entscheidung über den Kassationsantrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.
4. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk beim Generalstaatsanwalt anregen.
Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragen.
5. Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen und gegen Beschlüsse des Plenums Einspruch einlegen.

C. Die Rechte und Pflichten bei der Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug sowie die Registrierung und Tilgung der Strafen

1. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Vollstreckung der Strafurteile aus und kontrolliert, daß die Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafen der Sicherung des Verfahrens und dem Strafzweck entspricht.
Die durch den Minister des Innern erlassenen Dienstvorschriften und anderen Richtlinien, die den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe sowie die Strafvollstreckung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.

Der Generalstaatsanwalt kann dem Minister des Innern Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Organe des Strafvollzuges unterbreiten.

2. Zur Aufsicht über die Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges überwacht die Staatsanwaltschaft besonders, daß
 - sich in der Untersuchungshaft nur Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehls dort eingewiesen sind;
 - Untersuchungsfangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Untersuchungshaft und die Ordnung und Sicherheit der Vollzugsanstalten erforderlich sind;
 - der Untersuchungshaftvollzug die gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts durch sichere Unterbringung des Beschuldigten oder Angeklagten gewährleistet.
3. Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungshäftlinge bedürfen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.
4. Zur Aufsicht über die Vollstreckung der Strafurteile überwacht die Staatsanwaltschaft besonders
 - die fristgemäße Einleitung der Strafvollstreckung;
 - die richtige Strafzeitberechnung;
 - den Einzug der Geldstrafen;
 - die richtige Vollstreckung der Zusatz- und Ersatzstrafen sowie von Maßnahmen der Sicherung und Besserung;
 - die Entscheidungen über Strafaufschub und Strafunterbrechung;
 - daß sich in den Strafvollzugseinrichtungen nur Personen befinden, die auf Grund von rechtskräftigen Entscheidungen eingewiesen sind.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Strafaussetzung eingetreten sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

5. Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte überwachen die Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafen nach den Grundsätzen der für die jeweilige Kategorie geltenden Ordnung. Sie wachen besonders darüber, daß
 - die Umerziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung erfolgt;
 - die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit strikt eingehalten wird;
 - die sanitäre und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird und die Festlegungen über Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung befolgt werden.

Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte haben Beschwerden und Gesuche von Strafgefangenen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu beantworten.